

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde List auf Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 09.08.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 09.08.2019

Im Auftrag

Berit Spiegel



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt
für die Gemeinde List auf Sylt
Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt hat in der Sitzung am 25.07.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde List auf Sylt für das Gebiet „Hafenstraße 15“ (Flurstück 439, Flur 2, Gemarkung List) gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Planungsziel ist die Ermöglichung einer Neubebauung des leergefallenen Grundstücks der ehem. Tischlerei mit einem Wohn- / Appartementhaus. Städtebauliche Absicht und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens ist die Einfügung der geplanten Bebauung in die Umgebung bzw. in das vorgesehene gemeindliche Gesamtkonzept für die Hafenstraße. Die Planung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im sogenannten beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt; von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegt in der Zeit vom **20.08.2019 – 20.09.2019** in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <http://www.grips-sylt.info/> ins Internet eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amtlandschaftsylv.de/list/oeffent-bekanntmachung.html> bereitgestellt.

Sylt, den 08.08.2019

Amt Landschaft Sylt
- Die Amtsvorsteherin -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel